

Leistungsbeschreibung DOKOM21 Kabel - TV und DOKOM21 Kabel TV-Zusatzprogramme

1. Allgemein

Für alle in Anspruch genommenen Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH (DOKOM21).

2. Produktmerkmale

DOKOM21 stellt dem Kunden am Hausübergabepunkt Signale für den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen und den optional zubuchbaren Kabel-TV Zusatzprogrammen zur Verfügung.

3. Standardleistung

DOKOM21 gewährt dem Kunden im Rahmen seiner bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

3.1 Kabel-TV

3.1.1 DOKOM21 liefert die Hörfunk- und Fernsehprogramme in dem Umfang und solange wie dies aufgrund der Bindung an Gesetze, Lizenzen, Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten oder Programmveranstaltern) ermöglicht wird. DOKOM21 behält sich vor, das Programmangebot, die Belegung und Nutzung der Kabelfrequenzen zu ändern.

3.1.2 Je nach Versorgungsgebiet kann das Sendebouquet aus technischen oder rechtlichen Gründen differieren.

3.2 Kabel-TV Zusatzprogramme

Voraussetzung für die Nutzung der optionalen DOKOM21 Kabel-TV Zusatzprogramme ist zwingend die Nutzung von DOKOM21 Kabel-TV; entweder über direkte Buchung oder mittelbar durch Verträge zwischen DOKOM21 und dem Eigentümer der Immobilie. Sie werden im Rahmen der bestehenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten angeboten. Die Nutzung der DOKOM21 Kabel-TV Zusatzprogramme ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden. Die Preise können der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste entnommen werden.

3.2.1 DOKOM21 stellt dem Kunden verschlüsselte, unveränderte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete oder einzelner Programme (im Folgenden „Kabel-TV Zusatzprogramme“) zur Verfügung.

3.2.2 DOKOM21 kann seine Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, wobei das Ändern der Bezeichnung keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes darstellt.

3.2.3 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang der Kabel-TV Zusatzprogramme benötigt der Kunde eine SmartCard sowie einen kabel- und digitaltauglichen Receiver mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax, der nicht Gegenstand des Produktes ist.

3.2.4 DOKOM21 ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver genutzt werden können.

3.2.5 DOKOM21 teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die SmartCard zu und schaltet die SmartCard frei. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von DOKOM21 bzw. des SmartCard-Lieferanten und wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen.

3.2.6 DOKOM21 teilt dem Kunden bei Vertragsschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Code weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm dieser Zugriff durch die DOKOM21 Kundenberatung erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den Jugendschutz-PIN-Code stellt DOKOM21 dem Kunden einmalig die Konfigurationsänderung in Rechnung (siehe Preisliste Allgemein).

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Hausanschluss und Übergabepunkt

4.1.1 DOKOM21 installiert nach Absprache einen Übergabepunkt, der den Abschluss des DOKOM21-Kabelnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Vertragsleistung nutzen will, bildet.

4.1.2 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, stimmen dem Anbringen und Verlegen von Kabeln zur Übertragung von Ton- und/oder Fernsehsignalen oder von Daten unentgeltlich zu.

4.1.3 Soweit der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, bringt er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks bei.

4.1.4 Das Netz und die Übergabepunkte gehören zu den DOKOM21-Betriebsanlagen. Sie werden ausschließlich von DOKOM21 oder ihren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

4.1.5 DOKOM21 überlässt dem Kunden den Übergabepunkt nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und zukünftigen Interessenten, die im Bereich des Übergabepunktes Leistungen von DOKOM21 in Anspruch nehmen können.

4.1.6 Jede Beschädigung des Übergabepunktes ist DOKOM21 unverzüglich zu melden.

4.1.7 DOKOM21 bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an welcher der Übergabepunkt installiert wird.

4.1.8 Anlagen und Geräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von DOKOM21 oder Dritten ausgeschlossen sind.

4.2 Umgang mit der SmartCard bei Nutzung der Kabel-TV Zusatzprogramme

4.2.1 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von DOKOM21 überlassene SmartCard nicht zu beschädigen. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und sie nicht manipulieren.

4.2.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass zur SmartCard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Dritter Zugang hat sowie die ihm durch DOKOM21 überlassenen oder die von ihm geänderten PIN-Codes geheim zu halten.

4.2.3 Bei einer vom Kunden zu vertretenen Beschädigung oder bei Verlust der SmartCard wird dem Kunden von DOKOM21 gegen gesondertes Entgelt eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt.

4.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Receiver am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die von DOKOM21 angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können.

4.2.5 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von DOKOM21 ausgehändigten Anleitung zur SmartCard Installation die Zahlenkombination des Jugendschutz-PIN-Codes zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

4.2.6 Der Kunde ist verpflichtet, DOKOM21 unverzüglich den Verlust der SmartCard oder den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die SmartCard gesperrt werden kann.

4.2.7 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard, ist der Kunde verpflichtet, die alte SmartCard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an DOKOM21 zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung von DOKOM21 die Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Nach gesonderter Vereinbarung mit DOKOM21 kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die SmartCard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

4.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

4.2.9 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel des Receivers die Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer des Receivers DOKOM21 mitzuteilen, damit der Receiver der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, wenn DOKOM21 dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, eine andere als die durch DOKOM21 bereitgestellte SmartCard zu nutzen.

4.2.10 Der Kunde darf die von DOKOM21 übermittelten und von ihm empfangenen Kabel-TV Zusatzprogramme ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt

- die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
- für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit DOKOM21 gestattet.

4.3 Software/Hardware

4.3.1 Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von DOKOM21 bzw. des SmartCard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

4.3.2 Wird der Empfang der Kabel-TV Zusatzprogramme durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

4.3.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass DOKOM21 die Software der SmartCard auf eigene Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang der vereinbarten digitalen TV-Zusatzprogramme sicherzustellen, zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat DOKOM21 auch das Recht, die SmartCard jederzeit auf ihre Kosten auszutauschen. Soweit zur Vertragserfüllung notwendig, ist DOKOM21 der Zutritt in die Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und die digitalen Kabel-TV Zusatzprogramme empfangen werden, zu gewähren.

5. Preise/Tarife

Einmalige Bereitstellungsentgelte, Konfigurationsänderungskosten, Freischaltungskosten, Wechselkosten sowie Lieferkosten bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen, die monatlichen Grundpreise anhand der jeweils aktuellen Preisliste.

6. Service

Die DOKOM21 Störungshotline ist bundesweit 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche unter der Rufnummer 0231.930-10 00 zu erreichen. Soweit Wartungsarbeiten erforderlich sind, wird nachts ein Servicefenster eingerichtet. Dabei kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen.

7. Verfügbarkeit

DOKOM21 stellt das Produkt 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche bereit. Da DOKOM21 zur Produktbereitstellung ggf. Leistungen und Produkte Dritter, wie z. B. Datenleitungen anderer Provider nutzt, kann DOKOM21 die Verfügbarkeit nur so weit sicherstellen, wie diese von Dritten gewährleistet wird. Folgende Ursachen können den Dienst beeinträchtigen und für die Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt werden: Wartungsarbeiten, amtliche Anordnungen, höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Ausfälle, die weniger als 5 Minuten dauern, vom Kunden oder Dritten zu verantwortende Ausfälle, Programmfehler in der Anwendung und/oder Bedienungsfehler durch den Kunden.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung Kabel-TV Zusatzprogramme

8.1 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programme und/oder Programmpakete um weitere Programme und/oder Programmpakete aus den Kabel-TV Zusatzprogrammen zu erweitern.

8.2 DOKOM21 behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor, falls die Übermittlung der Programmpakete oder Programme, die zum Programmpaket gehören, aufgrund technischer Gegebenheiten nicht mehr möglich ist.

8.3 DOKOM21 weist darauf hin, dass es bei den Kabel-TV Zusatzprogrammen zu Programm- und Programmpaketänderungen durch den Signallieferanten kommen kann, auf die DOKOM21 keinen Einfluss hat. DOKOM21 wird derartige Änderungen in die Senderlisten einarbeiten und veröffentlichen. Sollte die Änderung der Kabel-TV Zusatzprogramme nicht geringfügig und für den Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit DOKOM21 außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung liegt dann vor, wenn eines oder mehrere Programme wegfallen und durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Änderungen durch DOKOM21 eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung der Kabel-TV Zusatzprogramme als genehmigt.

8.4 Änderungen seitens des Signallieferanten im Bereich der Signalübermittlung an DOKOM21 können sich auch auf den Empfang der Kabel-TV Zusatzprogramme beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten DOKOM21 für einen längeren Zeitraum als 1 Monat die Kabel-TV Zusatzprogramme nicht liefern kann, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Außerdem wird DOKOM21 das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete Kabel-TV Zusatzprogramm nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als 1 Monat ist.